



# Entgeltordnung

## Präambel

### **1. - Geltungsbereich -**

Die Volkshochschule Süssel ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Süssel.

### **2. - Grundsätze -**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte erhoben.

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter, verpflichtet.

Ein Veranstaltungsanspruch gegenüber der Volkshochschule besteht nicht. Es gelten die im jeweils geltenden Programmheft ausgewiesenen Teilnahme- und Rücktrittsbedingungen.

### **3. - Höhe der Entgelte -**

Die Höhe der Entgelte legt die Volkshochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten fest, in Abhängigkeit von einer festgelegten Mindestteilnehmerzahl.

Hierbei werden neben den Kosten der Unterrichtseinheiten (Honorarvereinbarung), Fahrtkosten, extra Kosten mit Nachweis, Verwaltungskosten mit 1,00 € je Teilnehmer und Kurstag und Gebäudekosten je Veranstaltungstag entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Grundstücken, Einrichtungen und Sachmitteln in der zurzeit gültigen Fassung zu Grunde gelegt.

Die Entgelte für Vorträge betragen 6,00 € je Veranstaltung.

Die Entgelte für Studienfahrten werden in einem Haushaltsjahr kostendeckend kalkuliert.

### **4. - Mindestteilnehmerzahl -**

Veranstaltungen der Volkshochschule Süssel finden nur dann statt, wenn die im Vorwege von der Volkshochschulleitung je Kurs festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht ist.

In Ausnahmefällen kann die Volkshochschulleitung hiervon abweichen.

## **5. - Höhe der Honorare -**

Die Honorare und der Umfang der Lehrtätigkeit werden von der Volkshochschulleitung in einer schriftlichen Honorarvereinbarung vor Veröffentlichung des jeweils angebotenen Kurses vereinbart.

Die Honorare der Dozenten betragen für alle Kurse grundsätzlich 15,00 € je Unterrichtseinheit (45 Minuten). In begründeten Ausnahmefällen kann ein abweichendes Entgelt vereinbart werden, z.B. bei einem extrem hohen Arbeitsaufwand oder der Notwendigkeit einer besonderen Qualifikation.

Für die Organisation und Betreuung der Studienfahrten werden keine Honorare gezahlt.

Fahrkosten werden im Rahmen der Honorarvereinbarung festgesetzt und in folgender Höhe erstattet.

- Kosten für die Nutzung des ÖPNV entsprechend der Nachweise
- Kosten für die Nutzung PKW: 0,13 € je gefahrener Kilometer

In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Ein Honorar wird nur für durchgeführte Kursstunden, die nach Maßgabe des Programms durchgeführt werden, gezahlt.

Für Kursstunden, die die Dozenten über die Honorarvereinbarung hinaus zusätzlich abhalten, wird kein Honorar gezahlt.

## **6. - Inkrafttreten -**

***Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2011 in Kraft..***

***Süsel, den 01.07.2011***

***Dirk Maas  
Bürgermeister***